

► Aufwandsentschädigungen

Zensus und Steuerrecht: Einnahmen von Erhebungsbeauftragten

| Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder führen in diesem Jahr mit Stichtag 15.5.22 eine bundesweite Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung durch. Für diesen „Zensus“ werden Erhebungsstellen eingerichtet. Die örtlichen Stellen setzen für die Befragung vor Ort Erhebungsbeauftragte ein. Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig werden, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung, die jedoch nicht einkommensteuerpflichtig ist (§ 20 Abs. 3 S. 2 ZensG 2022; siehe auch LfSt Bayern 3.9.21, S 2113.1.1-2/3 St36). |

In Ergänzung zur bisherigen Verwaltungsäußerung aus Bayern haben sich weitere Fragen ergeben. Die oftmals unbekannte „Steuerfreiheit“ hat damit auch folgende praktische Konsequenzen:

- Aufwandsentschädigungen nach § 20 Abs. 3 S. 2 ZensG 2022 sind steuerfrei und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt. Solche Entschädigungen sind weder in der Anlage EÜR noch in der ESt-Erklärung anzugeben.
- Kehrseite der Steuerfreiheit ist, dass die damit verbundenen Aufwendungen – selbst wenn sie zu einem Verlust führten – nicht steuermindernd berücksichtigt werden können.
- Allein die o. g. Aufwandsentschädigung löst keine Verpflichtung zur Abgabe einer ESt-Erklärung aus.

► Gewerbesteuer

Bodenvertiefung für Bremsenprüfstand und Fundamente für Werbeanlage keine Betriebsvorrichtungen einer Kfz-Werkstatt

| Für die Vermietung eines Grundstücks, auf dem der Mieter eine Kfz-Werkstatt betreibt, kann die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Bodenvertiefung für einen Bremsenprüfstand und Fundamente für eine Werbeanlage mitvermietet werden. Denn diese „Flächenerweiterungen“ stellen laut FG Münster (11.2.22, 14 K 2267/19 G,F) keine Betriebsvorrichtungen dar. |

Nach Auffassung des Gerichts erfüllte die Klägerin (Vermieterin) die Voraussetzungen für eine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG, wonach der Gewerbeertrag um den auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfallenden Teil zu kürzen ist, da sie ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltete. Die Mitvermietung der Bodenvertiefung und der Fundamente sei unschädlich, da es sich hierbei nicht um Betriebsvorrichtungen handele, sondern um Teile des Grundbesitzes. Die Bodenvertiefung sei – ebenso wie eine Flächenerweiterung zur Seite oder im Deckenbereich – lediglich als Gestaltungsmerkmal des Gebäudes anzusehen. Im Gegensatz zu einer besonderen Bodenbefestigung im Tankbereich einer Tankstelle erfülle die Bodenvertiefung keine spezielle Funktion für den Bremsenprüfstand und die Kfz-Werkstatt. Ebenso könne die Kfz-Werkstatt grundsätzlich ohne Fundamente

Entschädigung nicht zu versteuern

Angaben weder in Anlage EÜR noch in der ESt-Erklärung vonnöten



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Keine Betriebsvorrichtungen, sondern bloße Teile des Grundbesitzes

für eine Werbeanlage betrieben werden. Anders als bei Fundamenten für Maschinen werde die Werkstatt durch die Fundamente für die Werbeanlage nicht unmittelbar betrieben.

PRAXISTIPP | In Abgrenzung zu dem Besprechungsfall hat der BFH in seinem „Tankstellen-Urteil“ vom 18.12.19 (III R 36/17) angenommen, dass es sich bei den Zapfsäulen, Rohrleitungen und Tanks sowie insbesondere bei der Bodenbefestigung einer Tankstelle um Betriebsvorrichtungen handelt. Soweit ersichtlich ist das Besprechungsurteil rechtskräftig, sodass sich die steuerliche Praxis hierauf bei vergleichbaren Sachverhalten stützen kann.

► Haushaltsnahe Dienstleistungen

Keine Steuerermäßigung für Müllabfuhr und Abwasserentsorgung

| Nach einer Entscheidung des FG Münster (24.2.22, 6 K 1946/21 E; Rev. BFH: VI R 8/22) fallen Müllentsorgungs- und Abwassergebühren nicht unter die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen. |

Im Streitfall hatte die Klägerin von der Gemeinde erhobene Abgaben für die Restmüll- und die Komposttonne sowie für die Schmutzwasserentsorgung vergeblich beim FA als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht. Die hiergegen erhobene Klage hatte ebenfalls keinen Erfolg. Die Voraussetzungen der Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG waren nach Auffassung des FG nicht erfüllt. Die Entsorgung von Müll und die Ableitung von Schmutzwasser würden typischerweise nicht von Haushaltsangehörigen erledigt. Die hierfür von der Gemeinde erhobenen Abgaben deckten gerade nicht die von der Klägerin auf ihrem eigenen Grundstück erbrachten Leistungen wie das Sortieren des Mülls, Verbringen des Mülls in die Tonne, Bereitstellen der Tonne am Straßenrand und Öffnen des Wasserablaufs ab. Vielmehr handele es sich um Aufgaben, die aufgrund ihres Umfangs typischerweise von den Kommunen übernommen würden.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle fände zudem nicht auf dem Grundstück der Hauseigentümer statt. Das bloße Bereitstellen der Tonne stelle nicht die Hauptleistung der Gemeinde dar. Gleiches gelte für die Entsorgung des Schmutzwassers, die frühestens ab der Einleitung in die städtische Kanalisation beginne.

PRAXISTIPP | Die vom FG zugelassene Revision ist mittlerweile beim BFH anhängig. Soweit ersichtlich liegt bisher keine höchstrichterliche Entscheidung zur Frage der Abzugsfähigkeit von Gebühren für die Entsorgung von Abwasser und Müll nach § 35a EStG vor. Die Rechtsfrage dürfte aufgrund der großen Breitenwirkung sehr praxisrelevant sein.

„Tankstellen-Urteil“
auf diesen Streitfall
nicht übertragbar

Aufgaben werden
typischerweise nicht
von Haushaltsangehörigen
erledigt

Rechtsfrage mit
enorm großer
Breitenwirkung